



VERORDNUNG ZUM FÖRDERPROGRAMM „SUR“ FÜR ÜBERSETZUNGEN

ARTIKEL 1. – Das FÖRDERPROGRAMM „SUR“ FÜR ÜBERSETZUNGEN hat den Zweck, die Übersetzung von klassischen oder zeitgenössischen literarischen Werken zu fördern, wobei Belletristik und Sachbücher jeglicher Art inbegriffen sind, die von kultureller Bedeutung sind und deren Themen für die nationale Identität als wirksames Instrument repräsentativ sind, um das Gedankengut, die Ideen und Werte von Argentinien international zu verbreiten.

Im Rahmen dieses Programms haben ausländische Verlage zu einer vom MINISTERIUM FÜR AUSLANDSBEZIEHUNGEN, AUSSENHANDEL UND KULTUS gewährten Subvention Zugang, um teilweise oder ganz die Übersetzung in Fremdsprachen vollständiger Werke argentinischer Autoren zu decken, wie es im Rahmen von Artikel 2. der Resolution Nr. 73/11 des MINISTERIUMS FÜR AUSLANDSBEZIEHUNGEN, AUSSENHANDEL UND KULTUS und ihren Ergänzungen zum Zweck ihrer Veröffentlichung festgelegt ist.

ARTIKEL 2. – Die Subvention kann von ausländischen Verlagen, gemeinnützig oder nicht, beantragt werden, sofern sie im Ausland rechtmäßig gegründet sind.

ARTIKEL 3.- Das Werk, welches Gegenstand der Übersetzung ist, muss in spanischer Sprache veröffentlicht worden sein, und der Autor hat ein gebürtiger, eingebürgerter oder wahlweiser Argentinier zu sein.

ARTIKEL 4. – Die Anträge werden von der Person ausgefüllt, die im Namen oder in Vertretung der beantragenden Rechtsperson handelt.

ARTIKEL 5. – Um sich für die Subvention zu bewerben, haben die Interessenten ein Antragsformular einzureichen, dass auf der Webseite des FÖRDERPROGRAMM „SUR“ FÜR ÜBERSETZUNGEN und in den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Republik Argentinien verfügbar sein wird.

Die Antragsformulare sind zwischen dem 15. Februar und dem 30. September eines jeden Jahres einzureichen.

Das Antragsformular ist beim Weibeldienst des MINISTERIUMS FÜR AUSLANDSBEZIEHUNGEN, AUSSENHANDEL UND KULTUS, bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Republik Argentinien, per E-Mail an die Kontaktadressen einzureichen, die auf der Webseite des FÖRDERPROGRAMM „SUR“ FÜR ÜBERSETZUNGEN verfügbar sind, oder mittels eingeschriebenen Briefs mit folgenden Daten:

PROGRAMA SUR DE APOYO A LAS TRADUCCIONES  
Dirección de Asuntos Culturales  
Ministerio de Relaciones Exteriores, Comercio Internacional y Culto de la República Argentina  
Esmeralda 1212  
C1007ABR BUENOS AIRES Republik Argentinien

ARTIKEL 6. – Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen im Original beizufügen. Falls es sich um Unterlagen in einer Fremdsprache handelt, ist die betreffende Übersetzung ins Spanische beizufügen:

- a) Übersetzungsvertrag mit Unterschrift des Verlags und des Übersetzers;
- b) Lebenslauf des Übersetzers;
- c) Vertrag über Abtretung der Rechte des Autors. Falls das Werk frei von Rechten ist, muss diese Angabe im Formular eingetragen werden.
- d) Plan zum Vertrieb und zur Förderung des übersetzten Werks.

Wenn sich die Sprache, für welche die Übersetzung beantragt wird außerhalb des geographischen Raums befindet, in dem der Verlag seine Aktivitäten hat, hat der Antragsteller seine Vertriebsfähigkeit in dem geographischen Raum und die Amtssprache des Zielorts auszuweisen.

- e) Zwei materielle Kopien des zu übersetzenden Originalwerks;
- f) Unterlagen zur Belegung der Stellung als Verleger, gem. der Gesetzgebung des Lands in dem der Antragsteller gegründet ist; und
- g) Unterlagen zur Belegung, dass die den Antrag unterzeichnende Person, die Vertretung der Institution für diesen Zweck besitzt.

Die Unterzeichnung des Antragsformulars schließt die ausdrückliche Erklärung ein, dass er durch keine andere Subvention oder Unterstützung von anderen Ämtern des argentinischen öffentlichen Sektors für das gleiche Projekt begünstigt ist.

Die Feststellung der Falschheit der eingereichten Information, sowohl im Antrag, als auch in der beigefügten Dokumentation, führt zur Ablehnung der Subvention, unbeschadet der übrigen Verantwortungen, die davon abgeleitet werden könnten.

ARTIKEL 7. – Falls der Antrag die in Artikel 6. dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, leitet die KULTURDIREKTION diesen an das Übersetzungskomitee des Förderprogramm „Sur“ für Übersetzungen weiter, damit dieses gem. Artikel 10 dieser Verordnung entscheidet.

Sollte der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Artikel 6. dieser Verordnung erfüllen, teilt die KULTURDIREKTION dies dem Antragsteller mit, damit dieser die Inkonsistenzen löst oder die fehlenden Unterlagen beifügt; dies binnen einen unaufschiebbaren Maximalfrist von ZEHN (10) Werktagen ab Mitteilungsdatum. Wenn dieser dem nicht nachkommt, gilt dies als Verzicht auf den Antrag.

ARTIKEL 8. – Die formgerecht eingereichten Anträge und Unterlagen werden von einem Übersetzungskomitee des Förderprogramm „Sur“ für Übersetzungen es untersucht, das folgendermaßen zusammengestellt ist:

- a) Dem Vorsitzenden der KULTURDIREKTION, der den Vorsitz führt und im Fall des Unentschiedens doppeltes Stimmrecht besitzt; und
- b) ZWEI (2) akademische Fachkräfte für argentinische Literatur mit anerkannter Hochschullaufbahn, die von der KULTURDIREKTION bestellt werden und solange im Amt bleiben, bis ihre Vertreter ernannt werden. Die erwähnte Direktion wird ebenfalls ZWEI (2) stellvertretende Fachleute

bestellen, welche die Hauptfachleute im Fall ihrer Abwesenheit vertreten werden.

Der Vorsitzende der KULTURDIREKTION kann die Biblioteca Nacional Mariano Moreno und die Fundación El Libro auffordern, Teil des Komitees zu sein. Diese haben der Direktion ihren Willen mitzumachen glaubwürdig mitzuteilen.

Alle Mitglieder des Übersetzungskomitees des Förderprogramm „Sur“ für Übersetzungen erfüllen ihre Aufgaben in diesem Komitee ehrenamtlich.

Der Vorsitzende der KULTURDIREKTION kann ebenfalls die Institutionen aus dem literarischen Bereich vor Ort einladen, mittels Vertretern an den Besprechungen des Übersetzungskomitees des Förderprogramm „Sur“ für Übersetzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

ARTIKEL 9. – Das Übersetzungskomitee des Förderprogramm „Sur“ für Übersetzungen ist mit der Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Es wird ein Besprechungsprotokoll erstellt, das von allen Komiteemitgliedern unterschrieben der KULTURDIREKTION vorgelegt wird.

ARTIKEL 10. – Das Übersetzungskomitee des Förderprogramm „Sur“ für Übersetzungen hat über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

- a) Die Angemessenheit, die beantragte Subvention in Anbetracht der Ziele des FÖRDERPROGRAMM „SUR“ FÜR ÜBERSETZUNGEN zu gewähren, die in Artikel 1. dieser Verordnung vorgesehen sind, der immanente Wert eines jeden Werks, sein Inhalt und Originalität im Vergleich mit den übrigen eingereichten Projekten und das verfügbare Budget;
- b) Die Angemessenheit des Betrags der beantragten ökonomischen Unterstützung im Verhältnis zur Größe und den Besonderheiten des Werks; und
- c) Die Bestimmung des Unterstützungsbetrags gem. Festlegung in Artikel 2. der Resolution Nr. 73/11 des MINISTERIUMS FÜR AUSLANDSBEZIEHUNGEN, AUSSENHANDEL UND KULTUS und ihren Ergänzungen.

ARTIKEL 11. – Das Übersetzungskomitee des Programa Sur de Apoyo a las Traducciones genehmigt die ihm zutreffend erscheinenden Anträge, um die Bestimmungen von Artikel 1. dieser Verordnung zu erfüllen.

Das Übersetzungskomitee des Förderprogramm „Sur“ für Übersetzungen wird diejenigen Anträge ablehnen, die seines Erachtens nicht zu den Zielen vom Förderprogramm „Sur“ für Übersetzungen führen.

Der Betrag der vom Komitee genehmigten Subvention kann nicht über der vom Antragsteller geforderten Menge liegen.

ARTIKEL 12. – Wenn mehr als ein Antrag für das gleiche Werk und die gleiche Sprache eingeht, kann nur die Subvention von einem davon genehmigt werden. In

diesem Sinn wird der Förder- und Vertriebsplan von jedem Projekt in Betracht gezogen.

In keinem Fall werden mehr als ZWEI (2) Subventionen an Projekte vergeben, in denen der gleiche Übersetzer vorgesehen ist.

Es werden keine neuen Subventionsanträge seitens eines Antragstellers zugelassen, der die Ausführung eines früheren Projekts nicht erfüllt hat oder dessen Projekterfüllung noch aussteht.

ARTIKEL 13. – Die KULTURDIREKTION wird den Entwurf für den Verwaltungsakt ausarbeiten, mit der Liste der als Empfänger der Subventionen ausgewählten Verleger, dem Betrag dieser Subventionen und der Liste der Verlage deren Anträge abgelehnt wurden, dies auf der Grundlage des in Artikel 9. dieser Verordnung vorgesehenen Protokolls.

Dieser Verwaltungsakt wird zur Genehmigung und Unterzeichnung an das SEKRETARIAT FÜR AUSSENKOORDINIERUNG UND -PLANUNG weitergeleitet, ist auf der Webseite vom Förderprogramm „Sur“ für Übersetzungen zu veröffentlichen und den antragstellenden Verlagen mitzuteilen, einschließlich derer, die als Begünstigte auserwählt wurden und derer dessen Anträge abgelehnt wurden.

ARTIKEL 14. – Der Begünstigte hat binnen einer Frist von nicht mehr als FÜNFZEHN (15) Monaten ab Mitteilung des Beschlusses über Genehmigung der Subvention, bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der REPUBLIK ARGENTINIEN folgende Unterlagen einzureichen:

- a) FÜNF (5) gedruckte Exemplare des verlegten Werks in denen ausdrücklich auf den Danksagungsseiten des Buches steht:
  - i) Titel des Werks und Autor auf Spanisch;
  - ii) Name des Übersetzers, falls die im Land, in dem das Werk verlegt wird, anwendbare Gesetzgebung dies zulässt;
  - iii) Logo des Programa SUR; und
  - iv) Folgender gedruckter Text: “Im Rahmen des Förderprogramms „Sur“ für Übersetzungen des Ministeriums für Auslandsbeziehungen, Außenhandel und Kultus der Republik Argentinien verlegtes Werk“, auf der Titelseite oder ggfs. ihrer Rückseite, sowohl auf Spanisch als auch in der übersetzten Sprache.
- b) Belegdokument, dass der Begünstigte dem Übersetzer die Kosten der Übersetzung mittels Rechnung oder einem ähnlichen Dokument, Zahlungsdokument ausgezahlt hat, und seine Übersetzung ins Spanische falls zutreffend.

ARTIKEL 15. – Die Begünstigten können in Ausnahmefällen und aus begründeten Ursachen einmalig eine Verlängerung der in Artikel 14 dieser Verordnung festgelegten Frist beantragen. Diese Frist kann nicht mehr als NEUN (9) Monate betragen. Diese Fristverlängerung wird vom SEKRETARIAT FÜR AUSSENKOORDINIERUNG UND -PLANUNG nach Einschreiten des KULTURDIREKTION gewährt.

ARTIKEL 16. – Die diplomatische oder konsularische Vertretung wird auswerten, ob die vom Begünstigten eingereichten Unterlagen alle Ausführungsbedingungen des Projekts erfüllen, wie es Artikel 14. dieser Verordnung bestimmt.

Die diplomatische oder konsularische Vertretung wird ebenfalls zur Genehmigung der Auszahlung folgendes an das SEKRETARIAT FÜR AUSSENKOORDINIERUNG UND -PLANUNG senden:

- a) Eine förmliche, vom Leiter der diplomatischen oder konsularischen Vertretung unterzeichnete Mitteilung, worin festgehalten wird, dass der Begünstigte die Ausführungsbedingungen des Projekts erfüllt hat, wie es Artikel 14. dieser Verordnung bestimmt; und
- b) Die in Absatz b) von Artikel 14. dieser Verordnung aufgezeigte Dokumentation.

Sollte die vom Begünstigten eingesandte Dokumentation nicht die Ausführungsbedingungen des Projekts erfüllen, wird die diplomatische oder konsularische Vertretung dies dem Antragsteller mitteilen, damit er die Inkonsistenzen behebt oder die fehlende Dokumentation binnen einer Höchstfrist von FÜNFZEHN (15) Werktagen von der Mitteilung an gerechnet beifügt. Wenn er dem nicht nachkommt, gilt dies als Verzicht auf den Antrag.

ARTIKEL 17. – Dem Begünstigten werden nur diejenigen Spesen ausgezahlt, die für subventionswürdig erachtet werden und rechtmäßig belegt sind.

Als subventionswürdig gelten diejenigen Spesen, die zweifelslos strikt notwendig sind und mit den Kosten der Übersetzung des genehmigten Projekts zusammenhängen, wie es in Artikel 13. dieser Verordnung vorgesehen ist. Als nicht subventionswürdig werden diejenigen Spesen erachtet, die nach Ablauf der Frist gem. Artikel 14. dieser Verordnung oder ihrer Verlängerung gem. Artikel 15. dieser Verordnung erfolgt sind.

In keinem Fall wird dem Begünstigten ein höherer Betrag als die genehmigte Subvention ausgezahlt, wie in Artikel 13. dieser Verordnung bestimmt.

ARTIKEL 18. – Die Begünstigten der Subventionen haben die von ihnen geforderte Unterstützung zu leisten, damit die konsularischen und diplomatischen Vertretungen der Republik Argentinien, das SEKRETARIAT FÜR AUSSENKOORDINIERUNG UND -PLANUNG, die KULTURDIREKTION und die Aufsichtsbehörden gem. Gesetz über Finanzverwaltung und der Kontrollsysteme des Nationalen Öffentlichen Sektors Nr. 24.156 und seinen Ergänzungen, die betreffende Kontrolle der Ausführungsbedingungen des Projekts durchführen können.

FÖRDERPROGRAMM „SUR“ FÜR ÜBERSETZUNGEN  
VORDRUCK ZUR EINREICHUNG

“Die Information dieses Vordrucks muss getippt und nicht handschriftlich ausgefüllt werden“

1. DATEN DES VORSTELLENDEN VERLEGERS:

- 1.1. Firmenname:
- 1.2. Handelsname:
- 1.3. Anschrift:
- 1.4. Postleitzahl und Stadt:
- 1.5. Land:
- 1.6. Name des Inhabers oder Bevollmächtigten:
- 1.7. Tel.:
- 1.8. Fax:
- 1.9. Email:

2. DATEN DES ZU ÜBERSETZENDEN WERKS

- 2.1. Titel:
- 2.2. Autor:
- 2.3. Ursprünglicher Verleger:
- 2.4. Jahr der Veröffentlichung:
- 2.5. Seitenanzahl:
- 2.6. ISBN:

3. ÜBERSETZUNG

- 3.1. Vorgeschlagene Sprache:
- 3.2. Falls es bereits andere Übersetzungen des Werks in der vorgeschlagenen Sprache gibt, bitte angeben:
  - 3.2.1. Übersetzer:
  - 3.3.2. Verleger:
  - 3.3.3. Datum der Erstauflage dieser Übersetzung:
  - 3.3.4. Datum der letzten Auflag dieser Übersetzung:
  - 3.3.5. Aus welchem Grund eine zweite Übersetzung beantragt wird:
- 3.4. Name der Person, die Ihnen die Übersetzung des Werkes vorgeschlagen hat.
  - 3.4.1 Argentinischer Verleger:
  - 3.4.2 Literaturagent/Scout:

3.4.3 Übersetzer:

3.4.4 Schriftsteller:

3.4.5 Literaturkritiker:

3.4.6 Universitätsprofessor/Forscher:

3.4.7 Kulturjournalist:

3.4.8 Sonstige:

4. DER ÜBERSETZER (Lebenslauf des Übersetzers und Korrektors beifügen)

4.1 Name des Übersetzers:

4.1.1 Anschrift:

4.1.2 Postleitzahl und Stadt:

4.1.3 Land:

4.1.4 Tel.:

4.1.5 Fax:

4.1.6 Email:

4.2 Name des Korrektors der Übersetzung:

4.2.1 Anschrift:

4.2.2 Postleitzahl und Stadt:

4.2.3 Land:

4.2.4 Tel.:

4.2.5 Fax:

4.2.6 Email:

5 ZUR VERÖFFENTLICHUNG

5.1 Technische Information (spezifische physikalische Daten) zur Veröffentlichung:

5.2 Vorgesehenes Datum für die Veröffentlichung:

5.3 Vorgesehene Auflage:

5.4 Geschätzter Listenpreis (in Landeswährung):

5.5 Vertriebsgebiet:

6 ARGUMENTE FÜR DEN KULTURELLEN WERT DER ÜBERSETZUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DER ARBEIT (falls das Werk frei von Rechten ist, hier angeben)



7 ERSUCHTER BETRAG (in Zahlen und Buchstaben):

#### 8 EINHALTUNG DER ARGENTINISCHEN GESETZGEBUNG

Hiermit verpflichtet sich der Antragsteller, die argentinische Rechtsordnung einzuhalten und erklärt, dass er sich bei jeglichem evtl. Konflikt oder Kontroverse, die aus der Ausführung des Projekts entstehen, den Bundesverwaltungsgerichten der Autonomen Stadt Buenos Aires, Republik Argentinien, unterwirft und ausdrücklich auf jegliche andere Gerichtsbarkeit oder Zuständigkeit verzichtet.

#### 9 ERFÜLLUNG DES PROJEKTS

Hiermit verpflichtet sich der Antragsteller, das Werk binnen der in Artikel 14. der Verordnung zum Förderprogramm „Sur“ für Übersetzungen festgelegten Frist zu veröffentlichen.

#### 10 WEITERE FÖRDERUNGEN

Hiermit bestätige ich, dass ich keine anderen Fördermittel oder wirtschaftlichen Begünstigungen seitens anderer Behörden des Staatlichen Öffentlichen Sektors für das Werk beantragt oder erhalten habe, das Gegenstand dieses Antrags ist.

Unterschrift des Verlegers oder seines Vertreters:

Klartext:

Datum: